

Präambel:

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und h der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. 01.2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018 und § 14 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG-) vom 13.05.1980 (GV. NRW 1980 S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV NRW S. 1062) in Kraft getreten am 05.12.2016, hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Satzung

der Stadt Bergkamen über die Unterhaltung und Nutzung der städtischen Unterkunft Fritz-Husemann-Str. 22a

§ 1

Zweckbestimmung und Rechtsform

- (1) Die Stadt Bergkamen unterhält in 59192 Bergkamen, Fritz-Husemann-Str. 22a, eine Unterkunft zur vorübergehenden Unterbringung von Personen, die unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht sind.
- (2) Die Unterkunft ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Bergkamen und den eingewiesenen Personen ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Aufsicht und Verwaltung, Benutzungsordnung, Betretungsrecht

- (1) Die Unterkunft untersteht der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen.
- (2) Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen erlässt eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der eingewiesenen Personen, das Ausmaß der Nutzung der Unterkunft sowie die Ordnung regelt.
- (3) Die mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Bergkamen oder durch diese beauftragte Dritte sind grundsätzlich berechtigt, die dem/der Benutzer/in zugewiesenen Räumlichkeiten zu betreten. Das Betretungsrecht besteht bei Gefahr in Verzug auch ohne vorherige Ankündigung.

§ 3

Einweisung und Nutzung

- (1) Die Unterbringung in der Unterkunft erfolgt aufgrund einer Einweisungsverfügung des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen. Mit der Aufnahme in die Unterkunft erhält die untergebrachte Person
- die Einweisungsverfügung, in der die untergebrachte/n Person/en und der zugewiesene Raum bezeichnet sind,
 - einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung und
 - die Schlüssel zur Unterkunft und zum zugewiesenen Raum.

Umsetzungen innerhalb der Unterkunft erfolgen durch Umsetzungsverfügung. Die eingewiesenen Personen können mit einer Frist von zwei Werktagen in einen anderen Raum umgesetzt werden. Ein Anspruch auf Einweisung in einen bestimmten Raum besteht nicht.

- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Aufnahmetag.

Das Benutzungsverhältnis endet durch:

1. Auszug aus der Unterkunft
2. Widerruf der Einweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung
3. Verzicht.

Der Widerruf der Einweisungsverfügung ist zulässig, wenn

- a. aus organisatorischen Gründen eine Umsetzung innerhalb der Unterkunft erforderlich ist, insbesondere zur Verbesserung oder Schaffung von Belegungsstrukturen unter besonderer Berücksichtigung der Staats-, Volks- und Religionszugehörigkeit des eingewiesenen Personenkreises und zur angemessenen Unterbringung von Einzelpersonen, Ehepaaren und Familien,
- b. der Grund für die Unterbringung wegfällt,
- c. der/die Benutzer/-in eine ihm/ihr angebotene Unterbringung in einer öffentlich geförderten Wohnung oder sonstigen Wohnung, welche von der Mietpreisgestaltung her einer solchen Wohnung entspricht, nicht angenommen hat oder die Unterbringung aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen verhindert,
- d. der/die Benutzer/-in mit fälligen Gebühren für die Unterkunft für mehr als zwei Monate in Rückstand geraten ist,
- e. der/die Benutzer/-in den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Bergkamen nicht Folge leistet und nach daraufhin erteilter Abmahnung wiederholt gegen die Weisungen verstoßen hat,
- f. der/die Benutzer/-in trotz Abmahnung wiederholt gegen die Benutzerordnung verstoßen hat oder
- g. der/die Benutzer/-in die Unterkunft über einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen nicht mehr nutzt bzw. nur zur Aufbewahrung seines/ihres Hausrates verwendet, es sei denn, dies ist vorab mit den mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Bergkamen abgestimmt worden.

Im Falle des Widerrufs der Einweisung hat der/die Benutzer/-in die Unterkunft unverzüglich zu räumen.

Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er gegenüber der Stadt Bergkamen erklärt wird.

- (3) Die Unterbringung erfolgt nicht dauerhaft. Die Einweisungen sollen daher zunächst auf maximal sechs Kalenderwochen befristet werden.
- (4) Das Nutzungsverhältnis endet erst mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der/die dem/den Benutzer/-in überlassenen Gegenstände, insbesondere sämtlicher Schlüssel, an eine/n mit der Betreuung und Verwaltung der Unterkunft beauftragte/n Bedienstete/n der Stadt Bergkamen. Der/die Benutzer/-in hat die Unterkunft von den von ihm/ihr eingebrachten Gegenständen geräumt, in ordnungsgemäßen und besenreinen Zustand zu übergeben. Von dem/der Benutzer/-in zurückgelassene Sachen werden nach einem Monat der Verwertung zugeführt. Kosten, die durch die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands oder durch die Verwertung zurückgebliebener Sachen entstehen, sind von dem/der ehemaligen Benutzer/-in zu tragen.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Nutzung der städtischen Unterkunft wird für jede einzelne eingewiesene Person eine Gebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr setzt sich aus den Aufwendungen für die Anmietung des Objektes und den Betriebs- und Heizkosten, dem Verbrauchswert für Haushaltsenergie sowie den Kosten der Verwaltung des Objektes zusammen.

Die Benutzungsgebühr wird je Monat auf 241,34 € je Person festgelegt.

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Einweisung in eine städtische Unterkunft. Die Gebühr ist für die Zeit vom Tag der Zuweisung der Unterkunft bis zum Tage des Auszugs zu zahlen. Für einzelne Tage beträgt die Gebühr 1/30 der monatlichen Gebühr. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

- (2) Die Gebühr wird durch Bescheid des Bürgermeisters festgesetzt und ist bis zum 3. Werktag nach Erhalt des Gebührenbescheides und in der Folgezeit bis zum 3. Werktag eines jeden Monats im voraus an die Stadtkasse Bergkamen zu zahlen. Gebührenschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a. Gegenstände, die zur Einrichtung der Unterkunft gehören, ohne ausdrückliche Erlaubnis eines/r städtischen Bediensteten aus der Unterkunft entfernt,
 - b. Dritte, die nicht durch die Stadt Bergkamen in der Unterkunft untergebracht wurden, dort wohnen lässt,
 - c. die Unterkunft oder die Einrichtungsgegenstände über den normalen Wohngebrauch verschmutzt oder
 - d. den Weisungen der städtischen Bediensteten nicht Folge leistet, insbesondere sich einer Räumung gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung widersetzt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 6

Haftung

- (1) Für Personen- oder Sachschäden, die einem/r Benutzer/in durch andere Benutzer/inne oder Dritte innerhalb der Unterkunft zugefügt werden, haftet die Stadt Bergkamen nicht.
- (2) Für Schäden, die auf die Beschaffenheit der Unterkunft oder auf das Verhalten städtischer Bediensteter zurückzuführen sind, haftet die Stadt Bergkamen nur wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Die Benutzer/innen haften für jeden Schaden, der der Stadt Bergkamen durch nicht sachgerechte Benutzung der Unterkunft entsteht. Dies umfasst auch die Schäden, die entstehen, weil die Stadt Bergkamen durch die Schadensverursachung einem Dritten gegenüber schadenersatzpflichtig geworden ist.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.